

Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage

BV/04/23/032

öffentlich

Kenntnisnahme über den Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Kalkhorst 2018 bis 2021

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Monique Barkentien	<i>Datum</i> 18.04.2023 <i>Verfasser:</i> Barkentien, Monique
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorvertretung Kalkhorst (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> Ö / N Ö

Sachverhalt:

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg hat im Rahmen einer überörtlichen Prüfung die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Jahre 2018 bis 2021 der Gemeinde Kalkhorst vorgenommen. Der anliegende Prüfbericht dokumentiert das Prüfergebnis.

Das Prüfergebnis wurde im Rahmen eines Abschlussgespräches am 24.05.2023 mit Vertretern des Landkreises, des Amtes und der Gemeinde besprochen.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Kalkhorst wurde im Rahmen des Abschlussgespräches Gelegenheit zur Beteiligung gegeben (KPG § 9).

Nunmehr muss der Prüfbericht nach § 10 Abs. 2 Kommunalprüfgesetz M-V (KPG M-V) von der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Kalkhorst zur Kenntnis genommen werden.

Nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevorvertretung liegt der Prüfbericht unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes öffentlich aus.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Kalkhorst nimmt den Prüfbericht über die überörtliche Prüfung der amtsangehörigen Gemeinde Kalkhorst für die Jahre 2018 bis 2021 des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg nach § 10 Abs. 2 KPG M-V zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

X	Keine finanziellen Auswirkungen.
---	----------------------------------

Anlage/n:

1	Prüfbericht öffentlich
---	------------------------



**Der Landrat
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als Gemeindeprüfungsamt

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Klützer Winkel

- Der Amtsvorsteher
 - Die Leitende Verwaltungsbeamtin
- Schloßstraße 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel EINGANG			
17. April 2023			
AV FB I	BM FB II	LVB FB III	Sonst. FB IV

Auskunft erteilt Ihnen Frau Weber
Zimmer 9 · Langer Steinschlag 4 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 1400 **Fax** 03841 3040 81400
E-Mail h.weber@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 14/we

Grevesmühlen, 13.04.2023

**Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2018 – 2021
des Amtes Klützer Winkel sowie der Gemeinden Damshagen, Kalkhorst,
Hohenkirchen und Zierow**

Sehr geehrter Herr Mevius,
sehr geehrte Frau Adam,

in der Anlage erhalten Sie die Prüfberichte in zweifacher Ausfertigung mit der Bitte, ein Exemplar an die Bürgermeister weiterzuleiten.

Die Prüfbehörde hat das Ergebnis der Prüfung in einer Schlussbesprechung mit der kommunalen Körperschaft und der Kommunalaufsicht zu erörtern. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist Gelegenheit zur Beteiligung zu geben (§ 9 KPG).

Ich bitte Sie um einen Terminvorschlag für eine Schlussbesprechung.

Die Prüfberichte sind den jeweiligen kommunalen Vertretungen zur Kenntnis zu geben (§ 10 Abs. 2 KPG) und unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die kommunale Vertretung unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen (§ 10 Abs. 3 KPG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

H. Weber

Verteiler: FD 15 Kommunalufsicht
IM M-V nach der Schlussbesprechung

Seite 1/1



**Der Landrat
des Landkreises Nordwestmecklenburg
als Gemeindeprüfungsamt**

**Bericht über die überörtliche Prüfung
der amtsangehörigen Gemeinde
Kalkhorst
2018 - 2021**

Stand vom: 12.04.2023
Prüferinnen: Frau Hollmann, Diplom-Betriebswirtin (FH)
Frau Weinkauf, Kreisverwaltungsamtsrätin
Frau Bussler, Kreisverwaltungsamtsrätin

Prüfungszeit: 04.09.2022 bis 03.02.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen.....	4
1.1 Prüfungsunterlagen	4
1.2 Vorangegangene überörtliche Prüfung	4
2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft	4
2.1 Kennzahlen für den Prüfungszeitraum	5
2.2 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON.....	5
3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit (Ordnungsprüfung)	6
3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen	6
3.2 Internes Kontrollsysteem (IKS)	7
3.2.1 IKS - Allgemein	7
3.2.2 Berichtswesen	7
3.2.3 Repräsentationen	7
3.3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	8
3.3.1 Haushaltsplanung und –durchführung.....	8
3.3.2 Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang	11
3.4 Wirtschaftliche Betätigung	17
3.5 Sonstige Prüfthemen zur Ordnungsprüfung.....	17
3.5.1 Vergabeprüfung	17
3.5.2 Wohnungsverwaltung	22
4. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung	22
4.1 Organisationsprüfung	22
4.1 Stellenplan.....	22
4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung.....	23
5. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen	26
6. Anlagen	29
6.1 Investitionsauszahlungen 2018 bis 2021 Gegenüberstellung Gesamtermächtigungen – Ist-Werte	29

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzungen
BgA	Betrieb gewerblicher Art
EigVOVV M-V	Hinweise zur Anwendung der Eigenbetriebsverordnung
GemHVO-Doppik M-V	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V
GemKVO-Doppik M-V	Gemeindekassenverordnung-Doppik M-V
GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V	Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik
GV	Gemeindevertretung
GUV	Gewinn- und Verlustrechnung
IKS	Internes Kontrollsysteem
JA	Jahresabschluss
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
LRH	Landesrechnungshof
LWB	Ländlicher Wegebau
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
RZ	Randziffer
SARS-CoV-2	Schweres-akutes-Atemwegssyndrom-Coronavirus Typ 2
SoPo	Sonderposten
THH	Teilhaushalt
UVgO	Unterschwellenvergabeordnung
VgE M-V	Vergabeerlass Mecklenburg-Vorpommern
VgG M-V	Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern
VgV	Vergabeverordnung
VHB	Vergabe- und Vertragshandbuches für die Baumaßnahmen des Bundes
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A
VZÄ	Vollzeitäquivalent

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +- einer Einheit (TEUR) auftreten.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde Kalkhorst fand vom 04.10.2022 bis zum 03.02.2023 in den Diensträumen des Gemeindeprüfungsamtes in Grevesmühlen, im Homeoffice sowie in den Räumen der Amtsverwaltung in Klütz statt.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des KPG M-V vom 6. April 1993 (in der aktuellen Fassung) § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 bis 3.

Die Prüfung beinhaltete eine Ordnungsprüfung, d. h. ob die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen und eine Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung, d. h. ob die Verwaltung sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung erstreckte sich über die Haushaltsjahre 2018 bis 2021.

Die Prüfung erfolgte entsprechend § 7 Abs. 2 des KPG M-V im stichprobenartigen Umfang.

Die Mitarbeiter des Amtes erteilten zur Klärung von Sachverhalten die notwendigen Auskünfte.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wurde Frau Grit Adam zur leitenden Verwaltungsbeamtin des Amtes Klützer Winkel bestellt. Zuvor war im Prüfungszeitraum Frau Ines Wien als leitende Verwaltungsbeamtin tätig.

Herr Neick ist der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde.

Unsere Feststellungen und Hinweise wurden mit Randziffern versehen.

1.1 Prüfungsunterlagen

Die erforderlichen Prüfungsunterlagen wurden für die Prüfungsjahre 2018 bis 2021 zur Verfügung gestellt:

Hauptsatzungen einschließlich Änderungssatzung, Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen, interne Dienstanweisungen, Richtlinien, Satzungen, Beschlüsse, Verträge und der festgestellte Jahresabschluss 2018.

Für die Jahre 2019 bis 2021 lagen die vorläufigen Ergebnis- und Finanzrechnungen vor. Die Bilanzen der Jahre 2019 bis 2021 besitzen u. a. aufgrund nicht fortgeführter Anfangsbestände keine Aussagekraft.

In die Prüfung wurden Kassenvorgänge einschließlich der Belege sowie ergänzende Akten und Unterlagen über die einzelnen Verwaltungsvorgänge einbezogen.

1.2 Vorangegangene überörtliche Prüfung

Die letzte überörtliche Prüfung der Gemeinde erfolgte im Jahr 2015 durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg und umfasste die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012.

2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft

Die Gemeinde Kalkhorst ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Klützer Winkel und besteht aus den Ortsteilen Kalkhorst, Borkenhagen, Hohen Schönberg, Klein Pravtshagen, Dönkendorf, Neuenhagen, Groß Schwansee, Klein Schwansee, Brook, Elmenhorst und Warnkenhagen. Das Gemeindegebiet umfasst 51,90 km².

Die Gemeinde verfügt u.a. über einen Friedhof, eine Freiwillige Feuerwehr, ein Kulturhaus, eine Grundschule und ein Strandgebiet.

Im Juni 2019 eröffnete der Freizeit und Erlebnispark „minimare“ und wird teils als Betrieb gewerblicher Art im Kernhaushalt der Gemeinde sowie als Eigenbetrieb und Sondervermögen der Gemeinde geführt.

2.1 Kennzahlen für den Prüfungszeitraum

Im geprüften Jahresabschlusses 2018 wurden Aussagen zur Liquidität, zum Anlagendeckungsgrad und zur Eigenkapitalquote der Gemeinde getroffen.

Die Einwohnerzahlen entwickelten sich in der Gemeinde wie folgt:

	30.06.2018	30.06.2019	30.06.2020	30.06.2021
Einwohnerzahl lt. Statistischem Amt	1.771	1.765	1.766	1.831

Die Realsteuerhebesätze entwickelten sich in den geprüften Jahren wie folgt:

Jahr / Hebesätze in %	2018		2019		2020		2021	
	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**
Grundsteuer A	506	333	506	332	506	341	506	344
Grundsteuer B	390	383	390	383	390	389	390	394
Gewerbesteuer	380	345	380	343	380	351	380	354

* Hebesatz der Gemeinde, ** gewogener Durchschnittshebesatz MV für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 1.000-3.000

Die gewogenen Durchschnittshebesätze stellen eine grobe Vergleichsgröße dar, jedoch keine Obergrenze. Die Hebesätze müssen sich am konkreten Finanzbedarf der Gemeinde orientieren, GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V zu § 17 a Punkt 18.1.3 c.

Die Hebesätze der Gemeinde waren im Prüfungszeitraum konstant und lagen über den gewogenen Durchschnittshebesätzen.

Die Gemeindevertretung beschloss am 14.12.2017 die Umlage an den Wasser- und Bodenverband über die Erhöhung der Grundsteuer A und Grundsteuer B zu realisieren. Am 14.12.2017 wurde die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer mit erhöhten Hebesätzen der Grundsteuer A und B zum 01.01.2018 beschlossen.

Laut Satzung der Gemeinde Kalkhorst über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ entsteht eine Gebührenschuld. Gebühren sind unter der Nummer 4 „Öffentlich - rechtliche Leistungsentgelte“ zu buchen.

- (1) **Gebühren nach der Satzung der Gemeinde Kalkhorst über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ vom 16.05.2019 wurden nicht erhoben und nicht gebucht. Die Satzung wurde nicht beachtet.**

2.2 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON

Auf Grundlage von Haushaltskennzahlen, Kriterien zum Haushaltsausgleich und finanziellen Risiken wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinde beurteilt, § 1 Nr. 5 i. V. m. § 17 GemHVO-Doppik M-V.

- (2) **Nach den Wertungen, die sich aufgrund der Planzahlen ergeben, war die Leistungsfähigkeit ab 2018 als dauernd weggefallen zu beurteilen.**

3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit (Ordnungsprüfung)

Die Ordnungsprüfung erfolgte auf Grundlage des § 7 Abs. 1 Nr. 1 KPG M-V.

3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen

Die Gemeinde Kalkhorst hat seit dem Inkrafttreten der Hauptsatzung vom 28.12.2015, geändert mit der Hauptsatzung vom 27.09.2019 einen eigenen Rechnungsprüfungsausschuss. Im § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung ist geregelt, dass der Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung der Finanzwirtschaft der Gemeinde wahrnimmt. Die örtliche Prüfung ist nicht auf die Finanzwirtschaft beschränkt, sie umfasst u.a. auch Prüfungen der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung oder die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres, § 3 KPG.

(3) Die Aufgabenbeschreibung des Rechnungsprüfungsausschusses in der Hauptsatzung ist nicht vollständig.

Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung und einem sachkundigen Einwohner zusammen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Kalkhorst prüfte bisher die Jahresabschlüsse bis 2018.

Die Jahresabschlussprüfung des Rechnungsprüfungsausschusses bezogen sich für das HH-Jahr 2017 im Wesentlichen auf die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung, der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und der Bilanz, überwiegend auf der Basis von Stichproben. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz, der Anlagen sowie des Anhangs zur Eröffnungsbilanz.

Die Prüfungen erfolgten in Stichproben. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2018 wurden keine Auftragsvergaben geprüft, obwohl mindestens ein Zehntel der Auftragsvergaben eines Jahres zu prüfen sind.

(4) Die örtliche Prüfung 2018 bis 2020 erfolgte nicht in vollem Umfang. Die Vergabestatistiken für die Jahre 2018, 2020 und 2021 konnten von der Verwaltung nicht vorgelegt werden.

Die Vergabestatistik 2019 war unvollständig. Es wurden lediglich drei Auftragsvergaben zur Naturstation Fischerkaten abgerechnet. Dies ist zu beanstanden, denn neben diesen Auftragsvergaben wurden eine Vielzahl weiterer Investitionsmaßnahmen im HH-Jahr 2019 realisiert. Dazu zählen u. a. der MINIMARE Park Gebäude und Parkplatz (190 TEUR), der Kolonnenweg (244 TEUR), die Betonspurbahn Dönkendorf-Rankendorf (381 TEUR), die Erschließung der Baugrundstücke Groß Schwansee (26 TEUR) und die Erschließung Hohen Schönberg (58 TEUR) u. a.

In den Vergabestatistiken sind neben den Investitionsmaßnahmen auch alle beauftragten Unterhaltungsmaßnahmen ab einen bestimmten Auftragswert zu erfassen.

Für die geprüften HH-Jahre 2018, 2019 und 2020 lagen die Berichte über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung vor. Die örtliche Prüfung der Auftragsvergaben dieser Jahre wurde noch nicht durchgeführt. Aus der Beschlussfassung des Rechnungsprüfungsausschusses am 25.08.2022 war ersichtlich, dass über die Prüfung der Auftragsvergaben ein gesonderter Prüfbericht erstellt wird.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Kalkhorst tagte am 25.08.2022 in der Zeit von 19:00 bis 20:15 Uhr und befasste sich in dieser Zeit mit der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2018, 2019 und 2020.

Gemäß § 3 Abs. 3 KPG M-V berichtet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses einmal jährlich schriftlich der Gemeindevertretung über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung. Für die geprüften HH-Jahre 2018 bis 2020 erfolgte dies auf der Gemeindevertretersitzung am 29.09.2022.

Durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde wurden die Wesentlichkeitsgrenzen bei der Prüfung und bei der Beurteilung der Prüfungsfeststellungen gemäß den Empfehlungen der Praxishilfe Jahresabschluss (vgl. Praxishilfe Pkt. 8.4.4) nicht festgelegt.

Im Prüfungszeitraum 2018 bis 2022 tagte der Rechnungsprüfungsausschuss nur vier Mal, wobei 2020 und 2021 keine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgte.

3.2 Internes Kontrollsysteem (IKS)

3.2.1 IKS - Allgemein

Hauptsatzung

Im § 7 der Hauptsatzung wurden Wesentlichkeitsgrenzen nach den §§ 4 und 9 der GemHVO-Doppik M-V sowie nach § 48 der KV M-V festgelegt.

In den geprüften Jahren wurde im § 7, 8 bzw. § 9 der Haushaltssatzungen die Wertgrenze für die Darstellung der Investitionen in Höhe von 5.000 EUR aufgenommen.

In der Haushaltssatzung 2019 im § 8 bzw. als Anlage in den Vorberichten zu den Haushaltsplänen 2018 und 2020/2021 wurde die Deckungsfähigkeit festgelegt.

(5) Die Hauptsatzung sollte bezüglich der Gültigkeit zitierter Rechtsgrundlagen im § 7 Abs. 2 a) bis c) aktualisiert werden.

Dazu ergeben nachfolgende Hinweise:

Siehe § 7 Abs. 2 (Festlegung zur Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten):

- Der zitierte § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik im § 7 Abs. 2 wurde mit der Evaluierung der GemHVO-Doppik¹ in § 4 Abs. 9 geändert.
- Der zitierte § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik in Buchstabe a) wurde in § 4 Abs. 9 Nr. 1 GemHVO-Doppik geändert.
- Der zitierte § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik in Buchstabe b) wurde in § 4 Abs. 9 Nr. 2 GemHVO-Doppik geändert.
- Der zitierte § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik in Buchstabe c) wurde in § 4 Abs. 9 Nr. 4 GemHVO-Doppik geändert.

3.2.2 Berichtswesen

Nach § 20 GemHVO-Doppik M-V hat der Bürgermeister die Gemeindevorstellung nach den örtlichen Bedürfnissen über den Haushaltsvollzug, welche das Erreichen der Finanz- und Leistungsziele beinhaltet, zu unterrichten.

Eine Berichterstattung fand statt.

3.2.3 Repräsentationen

Die Repräsentationsaufwendungen haben sich in der Gemeinde im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Sachkonto 56930000 in EUR	2018	vorl. 2019	vorl. 2020	vorl. 2021
Ansatz	1.800	1.400	1.500	1.500
Ergebnis	247	360	825	431

¹ Siehe Doppik-Erlichterungsverordnung vom 23.07.2019 § 4 GemHVO-Doppik.

Die Repräsentationsaufwendungen setzten sich u. a. zusammen aus Blumen, Präsente und Ehrungen für Gemeindefreiber, Feuerwehrkameraden zu Hochzeiten, Geburtstagen und Beerdigungen.

(6) Ein Beschluss oder eine Dienstanweisung zur Regelung über die Art und Höhe von Zuwendungen zu besonderen Anlässen lag für die Gemeinde im Prüfungszeitraum nicht vor.

Im Jahr 2020 wurden 399 EUR für die Kostenübernahme eines medizinischen Gerätes unter Repräsentationsaufwendungen verbucht. Dies sind keine Repräsentationsaufwendungen.

Es ist darauf zu achten, dass es sich bei Repräsentationen um besondere dienstliche Anlässe mit Außenwirkung handelt. Der Öffentlichkeitscharakter ist zu beachten und nachzuweisen.

Die Verfügungsmittel haben sich in der Gemeinde im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Sachkonto 56920000 in EUR	2018	vorl. 2019	vorl. 2020	vorl. 2021
Ansatz	1.000	1.000	1.300	1.300
Ergebnis	929	841	1.223	859

Verfügungsmittel sind im Haushaltsplan veranschlagte Mittel für den Bürgermeister zur Aufgabenerfüllung in der Gemeinde. Die Verfüzungsaufwendungen erfolgten im Prüfungszeitraum u. a. für Präsente an Gemeindemitarbeiter, Verabschiedungen und Dienstjubiläen von Mitarbeitern, Neujahrssessen und Bewirtungen.

3.3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.3.1 Haushaltplanung und –durchführung

Erlass der Haushaltssatzungen

Die Haushaltssatzungen sollten vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden, § 47 KV M-V.

Im Prüfungszeitraum wurden die Beschlussfassungen der Gemeindevertretung, die notwendigen Genehmigungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie die öffentlichen Bekanntmachungen wie folgt vorgenommen:

Haushaltssatzungen	2018	2019	2020	2021
Beschluss Gemeindevertretung	13.03.2018	21.03.2019	30.01.2020	30.01.2020
Genehmigung durch die RAB	07.11.2018	25.07.2019	11.02.2020	-
Öffentliche Bekanntmachung im Internet	16.11.2018	07.08.2019	19.02.2020	19.02.2020

Die Haushaltssatzungen enthielten in den geprüften Jahren folgende genehmigungspflichtige Festsetzungen, Wertangaben in EUR:

Genehmigungspflichtige Bestandteile	2018	2019	2020	2021
Investitionskredite	-	-	-	-
Verpflichtungsermächtigungen	135.000	-	-	-
Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in EUR	500.000	800.000	1.500.000	1.500.000
Stellenplan	6,825 VzÄ	5,950 VzÄ*	5,950 VzÄ*	5,950 VzÄ*

*nicht genehmigungspflichtig

(7) In den Jahren 2018 - 2020 erfolgten Beschlussfassung und Vorlage der Haushalte bei der unteren Rechtsaufsicht nicht fristgerecht vor Beginn des Haushaltsjahres.

2018

Nach Feststellung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 genehmigte die Rechtsaufsicht die in der Tabelle aufgeführten Bestandteile der Haushaltssatzung 2018 mit folgenden rechtsaufsichtlichen Anordnungen:

Treffen von haushaltsrechtlichen Entscheidungen, die zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme um mindestens 120 TEUR führen, u. a. durch Setzen von haushaltswirtschaftlichen Sperren. Der Nachweis der Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre wurde der Rechtsaufsicht vorgelegt. Weiterhin wurde die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes angeordnet. Dieses wurde am 11.09.2018 auf der Gemeindevertretersitzung beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde forderte eine quartalsweise Berichterstattung zum Stand der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit. **Die Meldungen konnten nicht nachgewiesen werden.**

2019

Im Jahr 2019 wurde das rechtsaufsichtliche Verfahren zur Genehmigung der Haushaltssatzung bis zur Vorlage der ausstehenden Jahresabschlüsse 2016 und 2017 ausgesetzt.

Es wurde die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes angeordnet. Dieses wurde am 22.08.2019 auf der Gemeindevertretersitzung beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde forderte eine quartalsweise Berichterstattung zum Stand der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit. **Die Meldungen konnten nicht nachgewiesen werden.**

Der genehmigte Kassenkredit wurde um 47 TEUR am 09. Juli 2019 überschritten. Die Rechtsaufsicht wurde informiert.

Doppelhaushalt 2020 / 2021

Die Rechtsaufsichtsbehörde forderte eine quartalsweise Berichterstattung zum Stand der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit sowie die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes. Für das Jahr 2020 wurde die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes rechtsaufsichtlich angeordnet. Dieses wurde am 24.09.2020 auf der Gemeindevertretersitzung beschlossen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung 2021 wurde bis zur Vorlage des Jahresabschlusses 2018 ausgesetzt. Somit wurde der Kassenkreditrahmen in Höhe von 1.500.000 EUR ganzjährig nicht genehmigt. Die Gemeinde hat am 19.02.2020 die Haushaltssatzung 2020/2021 öffentlich bekannt gemacht, ohne in der Bekanntmachung auf diese rechtsaufsichtliche Entscheidung hinzuweisen.

(8) Die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung 2021 wurde bis zur Vorlage des Jahresabschlusses 2018 ausgesetzt. Somit wurde der Kassenkreditrahmen in Höhe von 1.500.000 EUR nicht genehmigt. Die Gemeinde hat am 19.02.2020 die Haushaltssatzung 2020/2021 öffentlich bekannt gemacht, ohne in der Bekanntmachung auf diese rechtsaufsichtliche Entscheidung hinzuweisen (Verstoß gegen § 47 Abs. 2 KV M-V).

Nachtragshaushaltssatzungen

Am 22.08.2019 hat die Gemeindevertretung eine 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Aufgrund einer Überschreitung des Kassenkreditrahmens wurde der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit auf 1 MIO EUR hochgesetzt.

Am 19.12.2019 beschloss die Gemeindevertretung die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 und setzte damit den Kreditrahmen auf 2 MIO EUR fest.

Am 10.06.2021 hat die Gemeindevorvertretung eine 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.06.2021 erteilt.

Teilhaushalte

Das Amt hatte für die Haushaltjahre 2018 bis 2021 fünf Teilhaushalte gebildet:

- THH 1 Zentrale Dienste / Schule, Kultur, Jugend und Sport
- THH 2 Abgaben
- THH 3 Bürgerdienste / Ordnungsamt
- THH 4 Stadt- und Gemeindeentwicklung
- THH 5 Zentrale Finanzdienstleistungen

Für jeden Teilhaushalt sind wesentliche Produkte zu benennen, Ziele und Kennzahlen anzugeben und die Finanzdaten des Haushaltjahres für die wesentlichen Produkte einzeln und für die sonstigen Produkte zusammengefasst darzustellen. Um den Aufwand der Planung und der Haushaltsführung möglichst gering zu halten empfiehlt die Gemeindeprüfung die Anzahl der Teilhaushalte zu reduzieren.

(9) Wesentliche Produkte wurden nicht benannt, Ziele und Kennzahlen wurden nicht festgelegt, siehe Muster 9 zu § 4 GemHVO-Doppik M-V.

Vorläufige Haushaltsführung

Die vorläufige Haushaltsführung der Gemeinde wurde in jährlichen Dienstanweisungen geregelt.

Die Haushaltssatzungen der Gemeinde sind verzögert in Kraft getreten. Bis zu den o.g. Zeitpunkten der öffentlichen Bekanntmachungen befand sich die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV M-V stehen der Gemeinde nur eingeschränkte Befugnisse bei der Durchführung ihrer Haushaltswirtschaft zur Verfügung.

Die stichprobenartige Prüfung zur Einhaltung der Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung in den Jahren 2018 – 2020 ergab Beanstandungen im Bereich der freiwilligen Leistungen, z. B.:

- Verpflegung Neujahrstreffen der Gemeindevorvertreter (0,7 TEUR),
- Aufwendungen Jugendfeuerwehr, u.a. Münzprägungen (1,4 TEUR),
- Aufwendungen Seniorenbetreuung (3,1 TEUR),
- Aufwendungen für Repräsentation (0,5 TEUR),
- Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit Minimare (54,9 TEUR).

(10) Die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung wurden im Prüfungszeitraum nicht ausreichend beachtet. Eine Dokumentation der Notwendigkeit und Unaufschubbarkeit der Aufwendungen und Auszahlungen lag nicht vor.

3.3.1.1 Nicht ausgeglichener Haushalt

Kann die Gemeinde trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten den gebotenen Haushaltsausgleich nicht erreichen, so ist sie verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen bzw. jährlich fortzuschreiben, § 43 Abs. 7 KV M-V in Verbindung mit § 17 b GemHVO-Doppik M-V.

(11) Der Haushaltsausgleich wurde in der Planung 2018 bis 2021 sowie im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht.

Aus diesem Grund wurde das im Haushaltsjahr 2012 erstellte Haushaltssicherungskonzept gemäß § 43 Abs. 8 KV M-V jährlich fortgeschrieben.

(12) Die Festlegung des Konsolidierungszeitraumes konnte nicht benannt werden. Die Konsolidierungseffekte reichen in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2024 nicht zur Erzielung des Haushaltsausgleiches aus.

3.3.2 Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang

3.3.2.1 Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse

Der Jahresabschluss 2018 war innerhalb von vier Monaten und 2019 bis 2021 innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen sowie bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltjahres zu beschließen, § 60 KV M-V.

Das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen in M-V während der SARS-CoV-2-Pandemie vom 28.01.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.5) erlaubt, die Fristen der Auf- und Feststellung für die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 um jeweils ein Jahr zu verlängern.

	2018	2019	2020	2021
Aufstellung JA	09.06.2022			
Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss	25.08.2022			
Feststellung durch GV	29.09.2022			
Öffentliche Bekanntmachung	10.10.2022			

(13) Die Jahresabschlüsse wurden nicht fristgerecht aufgestellt und festgestellt.

Ein Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 sowie über die Entlastung des Bürgermeisters für 2018 lag vor. Der Bürgermeister wurde uneingeschränkt entlastet.

Die Jahresabschlüsse 2019 – 2021 waren im Prüfungszeitraum noch nicht aufgestellt.

(14) Der Rechnungsprüfungsausschuss bestätigte in seinem Prüfbericht vom 25.08.2022 u. a. die Ordnungsmäßigkeit des Anhanges zum Jahresabschluss 2018. Der unterschriebene Anhang sowie eine unterschriebene Vollständigkeitserklärung lagen zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vor.

Hält eine Gemeinde mehr als zwei Teilhaushalte vor, so ist im Jahresabschluss eine Übersicht über die Finanzdaten der Teilrechnungen vorzulegen, § 46 GemHVO-Doppik M-V.

(15) Im geprüften Jahresabschluss 2018 fehlt die Übersicht über die Teilrechnungen, siehe Muster 14 zu § 46 GemHVO-Doppik M-V.

(16) Aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse ist keine verlässliche Aussage über die Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde möglich.

3.3.2.2 Plausibilitätsprüfung zwischen Bilanz und Finanzrechnung

Veränderung der liquiden Mittel in der Finanzrechnung mit den Veränderungen der liquiden Mittel in der Bilanz in dem geprüften Jahresabschluss:

Stand	FR (EUR)	Bilanz (EUR) Anlage 5a	Abweichung (EUR)
31.12.2018	660.247	660.247	0

Veränderungen der durchlaufenden Gelder in der Finanzrechnung mit den Veränderungen der Forderungen und Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Geldern in der Bilanz in dem geprüften Jahresabschluss:

Stand	FR (EUR)	Bilanz (EUR) Anlage 5a	Abweichung (EUR)
31.12.2018	0	0	0

3.3.2.3 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnungen entwickelten sich wie folgt:

Ergebnisrechnung in TEUR	2018	vorl. 2019* Stand 26.10.22	vorl. 2020* Stand: 14.09.22	vorl. 2021* Stand 14.09.22
Jahresergebnis Ermächtigung	-370	-415	128	-549
Jahresergebnis – IST vor Rücklagenentnahme	444	904	599	99
Abweichung	814	1.319	471	648

* AfA und Auflösung SoPo noch nicht verbucht

Die Abweichungen entstanden in den Jahren 2018 und 2019 u. a. durch nicht geplante Erträge aus Grundstücksverkäufen. Ab 2019 fehlen noch die Buchungen der Auflösung von Sonderposten und Abschreibungen.

Die Abweichungen zwischen der Gesamtermächtigung und dem IST in der Ergebnisrechnung 2018 wurden im Anhang ab einem Wert größer 5 TEUR beschrieben.

- (17) **Die erheblichen Unterschiede der Ergebnisse zum Vorjahr wurden im geprüften Jahresabschluss 2018 nicht angegeben und nicht erläutert. Der § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V ist zu beachten.**

3.3.2.3.1 Veränderungen des Jahresergebnisses durch Rücklagenentnahmen

Die Jahresergebnisse ab dem Jahr 2019 sind noch nicht endgültig. Sie werden in den vorliegenden Ergebnisrechnungen wie folgt dargestellt:

Ergebnisentwicklung in TEUR	2018	vorl. 2019 Stand: 26.10.22	vorl. 2020 Stand: 14.09.22	vorl. 2021 Stand: 14.09.22
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	444	904	599	99
Entnahme aus der allgemeinen Kap.rücklage	9			
Jahresergebnis	453	904	599	99
Ermächtigung der Auflösung Sonderposten		243	324	326
Ermächtigung Abschreibungen		445	582	560
Jahresergebnis*	453	702	341	-135

* inklusive Abschreibung und Auflösung Sonderposten in Höhe der Ermächtigung

Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	133	630	1.196	1.795
neuer Ergebnisvortrag	586	1.534	1.795	1.893

Der jahresbezogene Haushaltsausgleich sowie der vollständige Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung wurde in 2018 erreicht.

- (18) In den vorläufigen Ergebnisrechnungen 2019 und 2020 sind die Ergebnisvorträge aus den Haushaltsvorjahren nicht korrekt vorgetragen.
- (19) Zum Haushaltsausgleich ab 2019 kann keine Aussage getroffen werden, da die Jahresabschlüsse noch nicht erstellt sind und noch Buchungen fehlen.

3.3.2.4 Finanzrechnung

Planabweichungen entstanden u. a. durch Schwankungen der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer ist aufgrund von Abschlagszahlungen und Nachveranlagungen schwer kalkulierbar. In den Jahren 2020 und 2021 erhielt die Gemeinde nicht geplante Einzahlungen als Sonderzuweisung zum Erreichen des Haushaltsausgleiches nach § 27 FAG M-V.

Im Jahr 2021 fällt der vorläufige jahresbezogene Saldo im IST schlechter aus als geplant. Die Ursache ist eine deutlich geringere Umsatzsteuereinzahlung als geplant.

- (20) Die erheblichen Unterschiede in der Finanzrechnung 2018 zwischen der Gesamtermächtigung und dem IST wurden nicht ausreichend erläutert. Die Abweichungen der Ergebnisse zum Vorjahr wurden im Anhang weder angegeben noch erläutert, § 45 Abs. 3 GemHVO-Doppik.

3.3.2.4.1 Laufende Ein- und Auszahlungen

Die Jahresergebnisse ab dem Jahr 2019 sind noch nicht endgültig. Sie werden in den vorliegenden Finanzrechnungen wie folgt dargestellt:

Finanzrechnung in TEUR	2018	vorl. 2019 Stand: 14.09.22	vorl. 2020 Stand: 14.09.22	vorl. 2021 Stand: 14.09.22
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, Gesamtermächtigung	-330	-446	-246	50
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, Ergebnis	-78	102	529	-55
Abweichung	252	548	775	-105
Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen zum 31.12. des Vorjahres	-409	-487	102	529
Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres vollständ. HH-Ausgleich	-487	-385	630	474

Der jahresbezogene Haushaltsausgleich wurde in 2019 und 2020 erreicht.

- (21) Der nachrichtlich dargestellte Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Vorjahres ist in den Finanzrechnungen 2020 und 2021 nicht korrekt ausgewiesen. Er soll sich aus der Summe der jahresbezogenen Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen seit der Doppikumstellung ergeben, § 3 GemHVO-Doppik M-V – Kommentar. Es wurde nur der jahresbezogene Saldo vorgetragen.
- (22) Eine Aussage zum vollständigen Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung ist aufgrund der falschen nachrichtlichen Darstellung nicht möglich.

3.3.2.4.2 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Der fortgeschriebene Saldo gemäß der Anlage 5a stellte sich folgender Maßen dar (Angaben in TEUR):

Haushaltsjahr	2018	2019*	2020*	2021*
Vortrag des Vorjahres	1.772	2.510	618	2.321
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	38	-1.892	1.703	-1.472
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten (ohne Tilgung)	700	0	0	0
	2.510	618	2.321	849

* vorläufige Angaben aus der Finanzrechnung 2019, 2020, 2021; JA lagen noch nicht vor (Stand 09.11.2022)

Der fortgeschriebene Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit war in den HH-Jahren positiv.

Die Investitionsein- und -auszahlungen stellten sich wie folgt dar:

	Investitionszahlungen – Plan/IST Vergleich in TEUR				
		2018	2019*	2020*	2021*
GE	Investitionseinzahlungen	6.665	6.343	8.653	4.683
	Investitionsauszahlungen	7.511	7.295	7.705	6.749
	Saldo Investitionstätigkeit	-846	-952	948	-2.066
Ist	Investitionseinzahlungen	1.652	1.523	3.065	401
	Investitionsauszahlungen	1.613	3.415	1.361	1.873
	Saldo Investitionstätigkeit	38	-1.892	1.703	-1.472
	Übertragung von Haushaltsermächtigungen Einzahlungen	5.073	4.993	3.054	2.043
	Übertragungen von Haushaltsermächtigungen Auszahlungen	5.702	3.899	5.455	3.839

* vorläufige Angaben aus der Finanzrechnung 2019, 2020, 2021; JA lagen noch nicht vor

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit war in den Jahren 2019 und ab 2021 negativ.

- (23) **In den HH-Jahren 2019 und 2021 ist eine Unterfinanzierung der Investitionstätigkeit festzustellen. Veranschlagte Investitionsauszahlungen sind nicht durch investive Einzahlungen oder die Aufnahme von Investitionskrediten gedeckt (§ 12 GemHVO Doppik Nr. 3 und 4 i. V. m. § 19 Abs. 2).**

Unter den investiven Auszahlungen erfolgte u. a. die Finanzierung des MINIMARE Parks inklusives Parkplatz sowie Gebäude, dem Ausbau des Kolonnenweges, die Naturstation Fischerkaten, Ausbau der Straße „Am Ring“ u. a.

- (24) **Für eine Vielzahl von Investitionsauszahlungen war festzustellen, dass HH-Ansätze im Prüfungszeitraum nicht in der geplanten Höhe realisiert oder geplante Investitionsmaßnahmen in großem Umfang nicht umgesetzt wurden. Die Haushaltsansätze sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht erreichbar sind (GemHVO-Doppik § 8 (2)).**

Siehe dazu beispielhaft die Anlage Investitionsauszahlungen 2018 bis 2021 Gegenüberstellung Gesamtermächtigung – Ist-Werte.

Im § 7 der Hauptsatzung wurden die Wesentlichkeitsgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft nach den §§ 4 und 9 der GemHVO-Doppik M-V sowie nach § 48 der KV M-V festgelegt.

In den geprüften Jahren wurde im § 7, 8 bzw. § 9 der Haushaltssatzungen die Wertgrenze für die Darstellung der Investitionen in Höhe von 5.000 EUR aufgenommen.

In der Haushaltssatzung 2019 im § 8 bzw. als Anlage in den Vorberichten zu den Haushaltsplänen 2018 und 2020/2021 wurde die Deckungsfähigkeit festgelegt.

Die Investitionsübersichten wurden im Vorbericht zur HH-Planung der geprüften HH-Jahre unter Pkt. 4.3 Übersicht über die Entwicklung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie der sich hieraus ergebenen wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzhaushalte der Folgejahre dargestellt. Künftig sollte die Darstellung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen entsprechend der Investitionsübersicht nach Muster 10b gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik erfolgen.

Für die Haushaltsplanung 2018 bis 2021 waren die Investitionsprogramme als Anlage zur HH-Planung beigelegt (Muster 10a zu § 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik).

Nach § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung ist gemäß § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V keine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn eine Geringfügigkeitsgrenze für unabewisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabewisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von bis zu 20.000 EUR nicht überschritten wird.

Für das HH-Jahre 2019 wurde eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen. Die Nachtragssatzung 2019 enthielt genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wurde auf 2.000.000 EUR erhöht.

In den Haushaltssatzungen 2018 bis 2021 wurde die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen auf 5.000 EUR festgelegt. In diesem Fall besteht die Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung (§ 9 GemHVO).

Die geplanten Investitionen wurden in den Investitionsprogrammen lediglich kurz erläutert, der geplante HH-Ansatz des Jahres und die voraussichtlichen Gesamtkosten dargestellt. Als Grundlage der HH-Planung fehlten in den Unterlagen Pläne, Kostenberechnungen, Investitionszeitpläne. Gemäß § 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V sind aus diesen Unterlagen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

In den HH-Jahren 2018 bis 2021 gab es einige HH-Überschreitungen bei den Investitionen. Die mit (*) gekennzeichneten Maßnahmen in der Anlage „Investitionsauszahlungen 2018 bis 2021 Gegenüberstellung Gesamtermächtigungen – Ist-Werte“ weisen die nicht geplanten HH-Überschreitungen in den geprüften HH-Jahren aus.

In den geprüften Jahren 2018 bis 2021 wurden in der ausführlichen Finanzrechnung die übertragenen Auszahlungsermächtigungen in das Folgejahr bei den zutreffenden Konten negativ ausgewiesen. Gleches erfolgte für die Spalte Abweichungen im HH-Jahr. Auch hier erfolgte der Ausweis der ermittelten Beträge mit falschem Vorzeichen. Dies sind Ausweisfehler und mit dem Softwareanbieter zu klären.

3.3.2.4.3 Finanzierungstätigkeit/ Kredite/ Tilgung/ Liquide Mittel

Investitionskredite

Im Jahr 2017 wurden 700 TEUR für das Minimare geplant aber nicht in Anspruch genommen. Sie wurden im Jahresabschluss 2017 mit der „Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen“ in das Haushaltsjahr 2018 übertragen. In 2018 erfolgte die Aufnahme des Kredites in Höhe von 700 TEUR.

- (25) Die übertragene Ermächtigung aus Haushaltsvorjahren in Höhe von 700 TEUR wurde in der Finanzrechnung 2018 nicht aufgeführt. Dadurch entsteht eine Abweichung zur Gesamtermächtigung in Höhe von 700 TEUR.**

Die Formalitäten zur Aufnahme von Krediten (Einhaltung mehrerer Angebote, Auswahl des wirtschaftlich günstigsten Angebotes) wurden umgesetzt.

Liquide Mittel

Aufgrund der Einheitskasse werden die liquiden Mittel der Gemeinde als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt ausgewiesen.

Stichtagsbezogen stellt sich die Liquidität der Gemeinde wie folgt dar:

Bilanzstichtag	Kassenbestand
31.12.2018	1.177.783 EUR
31.12.2019	-619.444 EUR
31.12.2020	1.615.185 EUR
31.12.2021	87.792 EUR

Durch die Unterfinanzierung der Investitionsauszahlungen verfügt die Gemeinde zum 31.12.2019 über keine eigene Liquidität. Durch mehr investive Einzahlungen als investive Auszahlungen konnte die Gemeinde in 2020 ihre Liquidität verbessern.

Die liquiden Mittel wurden anhand der Bilanz 2018, der Finanzrechnungen und der Tagesabschlüsse zum 31.12. der geprüften Jahre abgeglichen.

Stand	Veränderung des Kassenbestandes laut Bilanz 2018 / FR (EUR)	Veränderung laut Tagesabschluss (EUR)	Abweichung (EUR)	Zeitpunkt der vollständigen Auflösung der Differenzen
31.12.2018	660.247	703.802	43.555	29.03.2019
31.12.2019	-1.797.226	-1.791.321	5.905	07.08.2020
31.12.2020	2.234.629	2.315.091	80.462	30.09.2021
31.12.2021	-1.527.393	-1.516.882	10.511	30.09.2022

Ungeklärte Zahlungseingänge werden grundsätzlich auf ein Verwahrkonto des Amtes gebucht. Nach Klärung werden diese den tatsächlichen Haushaltstellen zugeordnet.

- (26) Durch die erstmalige Zuordnung von ungeklärten Zahlungseingängen und -ausgängen beim Amt entstehen der Gemeinde auch nach dem 31.12. der Jahre noch zahlungswirksame Buchungen in der Finanzrechnung. Ungeklärte Zahlungseingänge und -ausgänge sind unverzüglich aufzuklären, § 24 Abs. 4 GemKVO-Doppik M-V.**

Die ungeklärten Zahlungseingänge sollten gleich dem Verwahrkonto der Gemeinde zugeordnet werden.

3.3.2.5 Bilanz/ Anhang

Gemäß § 43 Abs. 3 KV M-V ist eine Gemeinde überschuldet, wenn das Eigenkapital in der Bilanz aufgebraucht ist und als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen wird.

in TEUR	2018
Bilanzsumme	16.101
Eigenkapital	8.604
Eigenkapitalquote	53,44 %

Die Gemeinde war nicht überschuldet.

Die Höhe des Eigenkapitals ab 2019 kann noch nicht angegeben werden, da die Jahresabschlüsse noch nicht erstellt wurden.

3.4 Wirtschaftliche Betätigung

Die Gemeinde betätigt sich wirtschaftlich im Sinne des 6. Abschnittes der KV M-V.

Die Finanzanlagen wurden zutreffend in der Anlagenübersicht dargestellt.

Die Gemeinde ist Gesellschafter der Wohnungsgesellschaft „Klützer Winkel“ GmbH, Klütz mit einem Anteil von 25,1 TEUR. Die Anteile werden in der Bilanz zutreffend in den Finanzanlagen abgebildet.

Die Jahresabschlüsse, Prüf- und Lageberichte zu den Jahresabschlüssen sowie Protokolle der Gesellschafterversammlungen lagen zur Einsichtnahme vor. Wesentliche Risiken sind nicht erkennbar. Die Wohnungsgesellschaft erwirtschaftete im Prüfungszeitraum Jahresüberschüsse, die gegen den Verlustvortrag aufgerechnet wurden.

Die Gemeinde unterhält als Mitgliedsgemeinde des Kommunalen Anteilseignerverbandes Ostseeküste E.DIS AG Aktien im Wert von 223 TEUR. Diese wurden in den Finanzanlagen bilanziert. Es werden jährliche Dividendenzahlungen ausgeschüttet und ertragswirksam in Höhe von 37 TEUR (62601.47400000) verbucht.

Der Anteil der Beteiligung am Zweckverband Grevesmühlen in Höhe von 702 TEUR wurde in der Bilanz 2018 zutreffend als Finanzanlage abgebildet.

3.5 Sonstige Prüfthemen zur Ordnungsprüfung

3.5.1 Vergabeprüfung

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Kalkhorst wurde die Durchführung von Vergabeverfahren aus den HH-Jahren 2019 in Stichproben geprüft.

Gemäß § 21 GemHVO-Doppik M-V gilt für das öffentliche Auftragswesen das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweiligen Fassung.

Danach werden öffentliche Aufträge und Konzessionen im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu beachten (§ 3 Abs. 1 VgG M-V).

Im Amt Klützer Winkel werden die beabsichtigten, die aktuellen und die abgeschlossenen Vergabeverfahren über die Homepage des Amtes Klützer Winkel, siehe Reiter Verwaltung → Ausschreibung → Vergaben im Amtsreich veröffentlicht.

Dort sind:

- die Vorabinformationen der beschränkten Ausschreibungen im Amtsreich gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A, ab einem voraussichtlichen Auftragswert i. H. v. 25 TEUR ohne Umsatzsteuer und
- die aktuellen Vergabeverfahren, das heißt die Bekanntmachungen der beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben im Amtsreich gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A und § 30 Abs. 1 UVgO über die Erteilung eines Auftrages bekanntzugeben.

Die Veröffentlichungen über die Bekanntmachung nach Auftrags- bzw. Zuschlagserteilung (siehe abgeschlossene Vergabeverfahren) enthielten eine Vielzahl von Auftragsbekanntmachungen u.a. aus

dem Jahr 2021 und I. Quartal 2022. Dies widerspricht den Bestimmungen des Vergaberechts. Gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A sind Auftragsbekanntmachungen sechs Monate vorzuhalten und entsprechend der UVgO § 30 Abs. 1 lediglich für drei Monate zu veröffentlichen.

Ob alle aktuellen Auftragsvergaben entsprechend eingepflegt und bekanntgegeben werden, konnte im Rahmen der Prüfung nicht beurteilt werden.

Im Amt Klützer Winkel wurde für die Vergabe von Aufträgen eine Dienstanweisung zur Durchführung von Vergabeverfahren erlassen, welche mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft trat. Gleichzeitig trat die Dienstanweisung zum Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens des Amtes Klützer Winkel vom 21.11.2017 außer Kraft.

Das Vergabewesen in der Verwaltung des Amtes Klützer Winkel war in der Vergangenheit so organisiert, dass es eine Zentrale Vergabestelle gab. Im Prüfungszeitraum war die Stelle nicht vollständig besetzt. Seit dem 01.11.2022 verfügt das Amt wieder über eine zentrale Vergabestelle.

Gemäß § 1 Abs. 2 der DA obliegt die Durchführung des Vergabeverfahrens über einem geschätzten Auftragswert von 5.000 EUR netto, der Vergabestelle des Amtes Klützer Winkel. Liegen die geschätzten Auftragswerte unter 5.000 EUR netto ist die jeweilige Bedarfsstelle für das Vergabeverfahren zuständig.

Die Vergabestelle ist entsprechend der DA organisatorisch dem Fachbereich Finanzen angegliedert und hat für die Einhaltung der Vergabevorschriften Sorge zu tragen. Tatsächlich ist ab 01.11.2022 die Vergabestelle bzw. die zuständige Sachbearbeiterin dem Fachbereich Bauwesen zugeordnet.

Die Vergabeakten wurden zur Prüfung in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Fehlende Unterlagen wurden während der Prüfung nachgereicht.

Zur Vorbereitung der überörtlichen Prüfung forderte das Gemeindeprüfungsamt die Vergabestatistiken der Gemeinde Kalkhorst für die HH-Jahre 2018 bis 2021 sowie die Protokolle und Prüfberichte des Rechnungsprüfungsausschusses ab.

Diese Unterlagen wurden jedoch erst bei Antritt der Prüfung vor Ort zur Verfügung gestellt.

Für die Gemeinde Kalkhorst konnte jedoch lediglich die Vergabeübersichten für Auftragsvergaben unter und über 5.000 EUR für das Jahr 2019 zur Prüfung vorgelegt werden. Die Vergabestatistiken 2018, 2020 und 2021 lagen nicht vor. Die Vergabestatistiken bilden für den Rechnungsprüfungsausschuss die Berechnungsgrundlage der zu prüfenden Auftragsvergaben eines Jahres (Rechengröße 1/10 aller Auftragsvergaben eines Jahres). Vergabestatistiken sind zeitnah und lückenlos zu führen.

Bisher wurden für den Prüfungszeitraum 2018 bis 2021 keine Auftragsvergaben geprüft.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurden zwei Vergaben aus dem HH-Jahr 2019 in Stichproben geprüft. Dazu wurden das Beleggut sowie die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen vorgelegt.

Datum der Zuschlagserteilung	Maßnahme	Gewähltes Vergabeverfahren
25.05.2019	Naturstation Fischerkaten Erstellung Baugrundgutachten	Vergabe von Planungsleistungen
06.09.2019	Neubau einer Naturstation Fischerkaten Bauleistungen als Generalunternehmer	VOB/A Freihändige Vergabe
05.12.2019	Ausbau historische Zuwegung „Am Ring“	VOB/A Beschränkte Ausschreibung

Planung und Finanzierung Naturstation Fischerkaten

Zum Zeitpunkt der Vergabe und Zuschlagserteilung waren die geprüften Maßnahmen Neubau einer Naturstation Fischerkaten und Erstellung Baugrundgutachten Bestandteil der HH-Planung 2019 und 2020.

(27) Die Vergabeprüfung ergab im Einzelnen nachfolgende Beanstandungen und Hinweise:

Erstellung eines Baugrundgutachtens und Gründungsbeurteilung zum Neubau der Naturstation Fischerkaten

Durch den Fachbereich Bauwesen wurden 3 geeignete Ingenieurbüros zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Diese unterbreiteten ihr Angebot.

Das wirtschaftlichste und günstigste Angebot wurde am 25.05.2019 i. H. v. 714,00 EUR durch den Bürgermeister beauftragt.

Dokumentation des Vergabeverfahrens (§ 6 UVgO - Dokumentation)

Durch die Verwaltung wurde kein Vergabevermerk gefertigt (Siehe Formblatt 111 Vergabevermerk – Wahl der Vergabeart).

Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

Die Vergabe sollte künftig durch die Verwaltung über das Formblatt M2 – Vergabedokumentation (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales>) dokumentiert werden.²

Abrechnung der Honorarleistungen

Entsprechend dem Angebot des beauftragten Ingenieurbüros wurden mit der Schlussrechnung Leistungen i. H. v. 714,00 EUR abgerechnet.

Freihändige Vergabe nach VOB/A

Neubau der Naturstation Fischerkaten Bauleistungen als Generalunternehmer

Auftragsvergabe und Zuschlagserteilung (§ 7 VgG M-V i. V. m. § 18 VOB/A)

Bei der geprüften Vergabe wurde der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst wurde der notwendig Vergabebeschluss durch die Gemeindevorvertretung auf der Sitzung am 22.08.2019 gefasst (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 der Hauptsatzung - Vergabeentscheidung).

(28) An der Abstimmung über die Vergabeentscheidung nahm der Bürgermeister der Gemeinde teil, obwohl er als Nachunternehmer befangen war. (§ 24 KV M-V)

Die Auftragserteilung erfolgte am 06.09.2019 i. H. v. 195.727,64 EUR allein durch den Bürgermeister der Gemeinde Kalkhorst mit dem Dienstsiegel. Auch die Auftragserteilung durch den Bürgermeister ist zu beanstanden. Zur Wirksamkeit der Verpflichtungserklärung hätte die Beauftragung durch die beiden Stellvertreter mit dem Dienstsiegel erfolgen müssen (§ 39 Abs. 2 Satz 6 KV M-V). Die Verwaltung hat vor Ausführung des Vertrages darauf zu achten, dass die Formvorschriften erfüllt sind.

Dokumentation des Vergabeverfahrens (§ 20 VOB/A - Vergabevermerk)

Die Vergaben wurden durch die Verwaltung über das Formblatt M2-Vergabedokumentation dokumentiert.

- Vorbereitung des Vergabeverfahrens

Die Vergabeunterlagen werden in der Regel durch das beauftragte Planungsbüro vorbereitet. Für die Vergabeunterlagen wurden die Vordrucke des Vergabe- und Vertragshandbuches für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) verwendet. Die Verwaltung sollte darauf zu achten, dass die aktuelle Fassung der Formblätter aus dem VHB zur Anwendung kommen.

Beteiligung freiberuflich Tätiger/Verpflichtung der Auftragnehmer und seiner verantwortlichen Mitarbeiter bei Architekten- und Ingenieurbüroverträgen

Aus den Vergabeunterlagen war ersichtlich, dass die beauftragten Planungsbüros Aufgaben des Auftraggebers wahrnahmen, so zum Beispiel der Druck der Leistungsverzeichnisse (in den Kopfzeilen

² Siehe Schreiben des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vom 26.04.2016 ... „Angesichts des Ergebnisses der Querschnittsprüfung des LRH -Vergabewesen im kreisangehörigen Raum- sollte den Körperschaften dringend empfohlen werden, zukünftig das Merkblatt zur Vergabedokumentation zu verwenden.“

der Leistungsverzeichnisse erfolgte der Hinweis auf das beauftragte Architektur- bzw. Ingenieurbüro).

- (29) **Werden für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen freiberuflich Tätige beauftragt, so sind die Auftragnehmer und deren verantwortliche Mitarbeiter beim Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen gemäß § 1 Verpflichtungsgesetz³ i. V. m. § 11 des Strafgesetzbuches auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Aus der Aktenlage war nicht zu entnehmen, dass diese Verpflichtungserklärung abgefordert wurde.**
- Künftig ist dies zu beachten.**

Im Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (hva-f-stb-vordrucke-vergabeunterlagen (1)) ist im Teil 3 der Vordruck „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“ enthalten und kann für die Abgabe der Verpflichtungserklärung genutzt werden.

- Wahl des Vergabeverfahrens

Für die Wahl der Vergabeart lag in der digitalen Vergabeakte die Kostenberechnung vom 05.06.2018 i. v. H. 99.540,00 EUR (netto) vor.

Die Kostenschätzung bildet die Grundlage für die Wahl der Vergabeart. (§ 13 VgG M-V, § 3 VgV)

Die Vergabeakte zu der geprüften Ausschreibung wurde in digitaler Form bereitgestellt. Daraus war ersichtlich, dass die Abgabe der Angebote in Schriftform erfolgte.

Die Veröffentlichungs- bzw. Bekanntmachungsnachweise für die Ausschreibung waren der Vergabeakte zu entnehmen.

- Öffnung und Kennzeichnung der Angebote (§§ 14 und 14a Abs. 1 VOB/A)

Über die Öffnung der Angebote in schriftlicher Form (§ 14a VOB/A) ist ein Eröffnungstermin durchzuführen.

Die bis zum Eröffnungstermin zugegangenen Angebote sind auf dem ungeöffneten Umschlag mit Eingangsvermerk zu versehen und unter Verschluss zu halten. Die Umschläge der Bieter wurden nicht digital abgelegt, sodass nicht beurteilt werden konnte, ob die eingegangenen Angebote als solche gekennzeichnet und bis zur Öffnung geschlossen waren.

Zu der geprüften Ausschreibung waren Angebote in schriftlicher Form zu gelassen.

Die Niederschrift über die Öffnung der Angebote und die Schriftführung zum Eröffnungstermin wurden durch die Mitarbeiter der Verwaltung dokumentiert und durchgeführt. Das Formblatt 313 (Niederschrift über die (Er)Öffnung der Angebote) konnte eingesehen werden.

Die Niederschrift zu der Ausschreibung war unvollständig dokumentiert, es fehlte bei der Zusammenstellung der Angebote die Eintragung zu den „nachgerechneten Angebotssummen einschließlich der Umsatzsteuer“. Gemäß § 16c Abs. 3 sind die aufgrund der Prüfung festgestellten Angebotsendsummen in der Niederschrift über den (Er-)Öffnungstermin zu vermerken.

Die schriftlich eingegangenen Angebote zu den geprüften Ausschreibungen wurden zum Zeitpunkt der Öffnung in allen wesentlichen Teilen gekennzeichnet (§ 14a Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 VOB/A).

- Prüfung und Wertung der Angebote (§§ 16 ff. VOB/A i. V. m. 13 VOB/A)

Die Prüfung und Wertung der Angebote zur Ausschreibung führte das beauftragte Ingenieurbüro durch. Dies wurde im Vergabevorschlag vom 03.09.2019 dokumentiert, wie

- die formale Prüfung (§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 13 VOB/A)
- dem Ausschluss von Angeboten (§ 16 VOB/A)
- der Prüfung der Eignung der Bieter (§ 16b VOB/A)
- die rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote (§ 16c VOB) sowie
- die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes (§ 16d Wertung).

Für die Ausschreibung wurde ein Preisspiegel angefertigt.

Die Prüfung der **Angemessenheit der Preise** wurde durch das beauftragte Architekturbüro wie folgt bewertet:

³ § 1 Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch

„Die angebotenen Preise sind anhand des Preisspiegels, eigener Erfahrungswerte und des Kostenanschlages bewertet worden. Auffällig niedrige oder überhöhte Preise wurden nicht festgestellt. Anhaltspunkte auf eine Mischkalkulation haben sich nicht ergeben. Das Angebot erscheint insgesamt technisch und wirtschaftlich als angemessen.“

Das Architekturbüro ging im Vergabevorschlag zur Angemessenheit der Preise nicht auf die Wertung der ursprünglichen Kostenberechnung (Stand 05.06.2018) zu den eingegangenen Angeboten ein. Es wurden lediglich die eingegangenen Angebote nach rechnerischer Prüfung dargestellt.

Eine Darstellung in welchem Verhältnis die Angebote gegenüber der Kostenschätzung/Kostenberechnung (1.) stehen bzw. die Angebote (2.) untereinanderliegen erfolgte nicht.

Hier ergibt sich nachfolgende Gegenüberstellung (netto):

		(1.)	(2.)
Kostenschätzung	99.540,00 EUR	100 %	
Bieter 1	164.479,90 EUR	165 %	100 %
Bieter 2	223.026,40 EUR	224 %	136 %
Bieter 3	243.908,10 EUR	245 %	148 %

Eine Wertung der Angemessenheit der Preise auf dieser Grundlage wurde durch das Architekturbüro im Vergabevorschlag nicht dokumentiert (§ 6 VgG M-V, § 16d Abs. 5 S. 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und 2 VOB/A).

Die Kostenberechnung lag mit 65 % unter dem Angebot des günstigsten Bieters und im Vergleich der Bieter untereinander lag der günstigste Bieter mit 36 % unter dem zweitplatzierten Bieter. Beide Vergleiche liegen über der Aufreifschwelle von 20 % (§ 6 Abs. 2 VgG M-V) und geben Zweifel an der Angemessenheit der Preise.

- Zuschlagserteilung und Einhaltung der Fristen (§ 7 VgG M-V, §§ 10 und 18 VOB/A)

Die Vergabe der Bauleistungen erfolgte auf das wirtschaftlichste Angebot.

Während der Ausschreibung wurde die Bindefrist zwei Mal verlängert, von ursprünglich dem 31.07.2019 bis schließlich zum 09.09.2019. Die Zustimmung zur Verlängerung der Bindefrist wurde von den Bieter und Bewerbern eingeholt.

Die Zuschlagserteilung erfolgt innerhalb der verlängerten Bindefrist am 06.09.2019 (§ 18 VOB/A). Das einzige Zuschlagskriterium war der Preis.

Die Auftragserteilung erfolgte am 06.09.2019 i. H. v. 195.727,64 EUR allein durch den Bürgermeister der Gemeinde Kalkhorst mit Dienstsiegel und war zu beanstanden (Siehe RZ 29).

- Informationspflicht (§ 19 Abs. 1 Satz 2 VOB/A)

Die übrigen Bieter sind zu unterrichten, sobald der Zuschlag erteilt worden ist. Die Absageschreiben waren der digitalen Akte beigefügt.

- Beachtung der Verpflichtung von Mindestarbeitsbedingungen (§§ 9 und 10 VgG M-V)

Von dem beauftragten Unternehmen wurde eine Verpflichtungserklärung zu Mindestlohn nach §9 VgG M-V abgegeben und eine Vereinbarung nach § 10 VgG M-V geschlossen.

Dokumentation des Vergabeverfahrens (§ 20 VOB/A – Vergabevermerk, Dokumentation, Informationspflicht)

Für die Vergabedokumentation nutzte die Verwaltung das vom Innenministerium vorgeschlagene Formblatt M2-Vergabedokumentation.

- Abrechnung der Bauleistungen

Mit der Schlussrechnung wurden von den beauftragten 195.727,64 EUR insgesamt 159.310,60 EUR abgerechnet.

Die Abnahme erfolgte am 10.06.2020.

Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A
Ausbau der historischen Zuwegung „Am Ring“

Auftragsvergabe und Zuschlagserteilung (§ 7 VgG M-V i. V. m. § 18 VOB/A)

Bei der geprüften Vergabe wurde der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst wurde der notwendige Vergabebeschluss durch die Gemeindevorsteherin nicht gefasst (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 der Hauptsatzung – Vergabebeschluss).

- (30) **Die Auftragserteilung erfolgte am 05.12.2019 i. H. v. 336.046,48 EUR allein durch den Bürgermeister der Gemeinde Kalkhorst mit dem Dienstsiegel. Der Bürgermeister war nicht befugt den Auftrag allein auszufertigen. Zur Wirksamkeit der Verpflichtungserklärung fehlte die Unterschrift des Stellvertreters (§ 39 Abs. 2 Satz 6 KV M-V). Die Verwaltung hat vor Ausführung des Vertrages darauf zu achten, dass die Formvorschriften erfüllt sind.**

Entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst können Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR vom Bürgermeister allein bzw. das beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden (§ 6 Abs. 3 der Hauptsatzung – Verpflichtungserklärung). Hier erteilte der Bürgermeister einen Auftrag in Höhe von 336.046,48 EUR.

- (31) **Über die Vergabebeschluss des Bürgermeisters und die damit verbundene Auftragsvergabe wurde die Gemeindevorsteherin nicht auf der nächsten Gemeindevorsteherin informiert (Verstoß gegen § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung). Die Gemeindevorsteherin ist vom Bürgermeister über alle wesentlichen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu unterrichten. Der Bürgermeister hat die Gemeindevorsteherin mindestens halbjährlich über die Entscheidungen, die er nach § 22 Abs. 4 und 5 der KV M-V getroffen hat, zu informieren. Mündliche Informationen des Bürgermeisters sind zu protokollieren.**

3.5.2 Wohnungsverwaltung

Die Gemeinde verwaltet keinen gemeindeeigenen Wohnungsbestand.

Mit einer Stammeinlage von 25,1 TEUR ist die Gemeinde einer von zwei Gesellschaftern der Wohnungsgesellschaft „Klützer Winkel“ GmbH.

Die Wohnungsgesellschaft „Klützer Winkel“ GmbH hat seit 2013 einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Gadebuscher Immobilienbetreuungsgesellschaft mbH (GIB) als Wohnungsverwalterin abgeschlossen.

Im Vorbericht des Haushaltplanes wird von 61 gemeindlichen Mietwohnungen gesprochen. Dies ist nicht korrekt, da die gemeindeeigenen Wohnungen in die Wohnungsgesellschaft „Klützer Winkel“ GmbH eingebettet wurden.

4. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

4.1 Organisationsprüfung

4.1 Stellenplan

Die genehmigten Stellenpläne der Gemeinde aus den Jahren 2018 bis 2021 wurden mit der tatsächlichen Besetzung abgeglichen.

In den Haushaltsjahren 2018 bis 2021 betrug die Gesamtzahl der in der Haushaltssatzung und im Stellenplan ausgewiesenen Stellen des Amtes folgende Vollzeitäquivalente (VzÄ):

HH-Jahr	2018 (VzÄ)	2019 (VzÄ)	2020 (VzÄ)	2021 (VzÄ)
Haushaltssatzung	6,825	5,950	5,950	5,950
Nachtragshaushaltss.	-	-	-	6,080
Abweichung	-	-	-	-

(32) Hinweise:

Im Stellenplan ist nach § 4a GemHVO M-V die Funktion bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anzugeben.

In den Stellenplänen wurde zum Teil nur der Fachbereich (z.B. Abt. Kultur, Abt. Jugend, Museum) angegeben, jedoch nicht die Funktion des Stelleninhabers.

Die Stellenpläne beinhalteten die Stellen von 4 Gemeindefunctionen, davon 3 Gemeindefunctionen seit 2018 und 1 Gemeindefunctionen seit 2019 sowie die Stelle von einer Schulsekretärin. In den Fachbereichen Kultur, Jugend und Senioren sind weitere 3 Stellen erfasst (insgesamt 0,95 VzÄ) und im Museum im Stellenplan 2018 0,875 Stellenanteile.

In den Stellenplänen wurden auch nachrichtlich geringfügig Beschäftigte aufgenommen. Da diese Mitarbeiter teilweise vorübergehend beschäftigt sind, sind sie nicht im Stellenplan aufzuführen (§ 4a Abs. 1 GemHVO-Doppik).

Eine VzÄ ist im Stellenplan 2018 unter der Bezeichnung „Minimare“ aufgenommen worden, unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Ausschusses.

Die Personalaufwendungen betragen:

HH-Jahr	2018 (TEUR)	2019 (TEUR)	2020 (TEUR)	2021 (TEUR)
	300,9	328,0	329,6	313,7

Im Haushaltssatzungsjahr 2019 wurden die Gesamtermächtigungen in Höhe von 298,5 TEUR um 29,5 TEUR überschritten.

Die Personalaufwendungen und die Versorgungsaufwendungen sind über die Teilhaushalte hinaus gegenseitig deckungsfähig (Haushaltssatzung 2019 § 8 Regelungen zur Bewirtschaftung). Versorgungsaufwendungen wurden 2019 nicht geplant.

(33) Ein Beschluss der Gemeindevertretung zu den überplanmäßigen Personalaufwendungen lag nicht vor.

4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung

Freizeit- und Erlebnispark „minimare“

Seit 2016 beschäftigen sich die Mitarbeiter des Amtes Klützer Winkel mit den Vorbereitungen, Planungen, Konzepterarbeitungen, Antragstellungen zu Förderungen von Baumaßnahmen u. ä., um den Freizeit- und Erlebnispark „minimare“ in der Gemeinde zu eröffnen. Die Eröffnung des Parks fand im Juni 2019 statt. Momentan beinhaltet das „minimare“ neun Themenparks, Miniaturmodelle, Gärten und Pflanzen und Spielplätze und ist von Mitte März bis Ende November für Besucher geöffnet. Ein zweiter Bauabschnitt ist in Planung u. a. zum Bau eines Indoor-Spielplatzes, Shop, Imbiss und Veranstaltungssaales.

Im Gemeindehaushalt wird das „minimare“ im Prüfungszeitraum in dem Produkt 28102 geführt, welches rückwirkend zum 01.01.2014 steuerlich als Betrieb gewerblicher Art geführt wird. Es ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Am 01.01.2019 trat die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „minimare“ der Gemeinde Kalkhorst in Kraft. Hierzu wurden in der Gemeindevertretersitzung am 16.05.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- 19/13061 Betriebssatzung des Eigenbetriebes „minimare“,
- 18/12903 Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben auf den Eigenbetrieb „minimare“, d. h. der Eigenbetrieb übernimmt die Personalbewirtschaftung und –abrechnung sowie die laufende Bewirtschaftung des Eigenbetriebes
- 19/13278 befristete unentgeltliche Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und beweglichen Wirtschaftsgütern von der Gemeinde an den Eigenbetrieb.

(34) Ein Zeitraum für die befristet unentgeltliche Überlassung der Grundstücke, Gebäude und beweglichen Wirtschaftsgüter wurde nicht benannt. Dies sollte für eine genaue mittel- und langfristige Finanzplanung des Eigenbetriebes nachgeholt werden.

Eigenbetrieb „minimare“

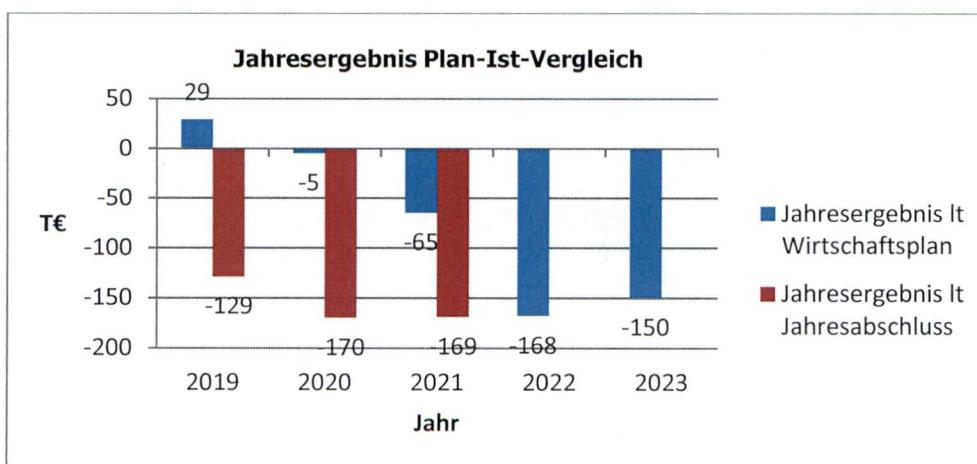
Eigenbetrieb „minimare“ in TEUR	2018	2019	2020	2021
Erfolgsplan laut Wirtschaftsplan Jahresergebnis		29	-5	-65
Jahresfehlbetrag laut GUV		-124	-170	-169
Abweichung		-153	-165	-104

Zuschüsse zum Verlustausgleich von der Gemeinde an den Eigenbetrieb:

Zuschüsse	Höhe	Datum	Grundlage
Bareinlage	250 TEUR	2019	§ 3 Betriebssatzung des Eigenbetriebes
Zuschuss	80 TEUR	2020	§ 12 i.V.m. 13.10 und 13.11 EigVO M-V (Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes)
Zuschuss	30 TEUR	2021	Eilentscheidung Bgm zur APL, GV-Beschluss 04/21/007, Deckung: 28102.5731900/7731900
Zuschuss	30 TEUR	2021	Eilentscheidung Bgm zur APL, GV-Beschluss: 04/21/020, Deckung: 28102.5231900/7731900
Zuschuss	90 TEUR	2021	§ 12 i.V.m. 13.10 und 13.11 EigVO M-V (Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes)

(35) Die Gemeinde hat von 2019 – 2021 den Eigenbetrieb „minimare“ insgesamt mit 480 TEUR bezuschusst, um die Jahresfehlbeträge des Eigenbetriebes zu decken.

Der Verlustausgleich in 2020 und 2021 wurde aus Mitteln der Gemeinde vorgenommen (Ziff. 13.10 EigVOVV M-V). Zuschüsse in Höhe von 80 TEUR wurden in 2020 geplant und in 2021 wurden 150 TEUR per Haushaltsschlagtrug bereitgestellt.



Die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 lagen zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vor.

Aufwendungen im Eigenbetrieb entstanden durch die laufende Bewirtschaftung und Personalaufwendungen. Erträge nimmt das „minimare“ hauptsächlich durch Eintritte und Verkäufe ein. Die Eintrittspreise orientieren sich an denen von vergleichbaren Einrichtungen. Eine Kostendeckung wird nicht erreicht.

- (36) Im Interesse des gemeindlichen Haushaltes ist die Erwartung an den Eigenbetrieb die Erzielung eines ausschüttungsfähigen Gewinns, (Ziff. 13.1 EigVOVV M-V). Auch die Wirtschaftspläne nach dem Prüfungszeitraum prognostizieren Verluste, die durch die Gemeinde zukünftig ausgeglichen werden müssen.**

Gemeindehaushalt BgA „minimare“ – Produkt 28102

Interne Leistungsverrechnungen sind nicht erfolgt, d.h. Personalkosten für Verwaltungsaufwand u. a. im Bereich der Steuern und Baumaßnahmen sind nicht dem BgA „minimare“ zugeordnet, sondern dem Amtshaushalt. Eine Kosten- und Leistungsrechnung nach § 27 GemHVO-Doppik M-V wird ebenfalls nicht geführt.

Finanzrechnung Produkt 28102	2018	2019	2020	2021
GE Saldo ordentl. Ein- und Ausz.	-47	-256	-89	360
IST Saldo ordentl. Ein- und Ausz.	-27	5	137	-160
GE Saldo Investitionstätigkeit	-78	-419	2.104	-462
IST Saldo Investitionstätigkeit	-648	-2.448	1.767	-405
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag - gebucht	-675	-2.443	1.904	-565
Bareinlage/Zuschüsse an Eigenbetrieb*	-	250	80	150
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag - errechnet	-675	-2.193	1.984	-415

*Abzgl. Bareinlage und Zuschüsse an den Eigenbetrieb, da die Beträge als Fehlbetrag des Eigenbetriebes im Bericht ausgewiesen sind.

Der positive Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen in 2020 ergibt sich aus Umsatzsteuerabwicklungen für Vorjahre.

Die Investitionen sind zu 90 Prozent gefördert, d. h. 10 Prozent der Investitionsmaßnahmen verbleiben als Eigenanteil im Gemeindehaushalt.

- (37) Das BgA „minimare“ hat von 2018 – 2021 zum Stand: 22.12.2022 in den vorläufigen Finanzrechnungen einen Finanzmittelfehlbetrag von -1.299 TEUR erwirtschaftet.**

Ausschreibung der Stromversorgung

Zur Prüfung wurden die Vergabeunterlagen eingesehen.

Daraus war ersichtlich, dass die letzte gemeinsame Ausschreibung bzw. **Freihändige Vergabe** der Gemeinde Kalkhorst und aller amtsangehörigen Gemeinden für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021 erfolgte. Danach gab es keine erneute Markterkundung bzw. Ausschreibung.

Eine Kostenschätzung des Amtes für alle „Verbrauchstellen“ für den Zeitraum von 3 Jahren lag nicht vor (§ 3 VgV).

- (38) Kostenschätzungen sind als wichtige Entscheidungsgrundlage für die Wahl der Vergabeart konsequent durchzuführen und im Vergabevermerk nachvollziehbar zu dokumentieren. Zur Prüfung wurde durch die Verwaltung lediglich ein unvollständig dokumentierter Vergabevermerk vorgelegt (§ 20 VOL/A, neu geregelt in § 6 UVgO „Dokumentation“).**

Im Vergabevermerk der Verwaltung ist das Vergabeverfahren zeitnah zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgeblichen Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen nachvollzogen werden können.

Dies erfolgte durch die Verwaltung nicht.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, künftig für die Vergabedokumentation das vom Innenministerium vorgeschlagene Formblatt M2-Vergabedokumentation⁴ zu nutzen. Damit ist eine lückenlose Dokumentation möglich.

Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit⁵ gemäß § 43 RZ 7 KV M-V wurde nicht beachtet.

Für die Wahl der Vergabeart lag lediglich eine aktuelle Übersicht der Strommengen und Kosten für das Amt Klützer Winkel und die amtsangehörigen Gemeinden des bestehenden Stromanbieters vor. Auf dieser Grundlage ergab sich ein durchschnittlicher jährlicher Verbrauch von ca. 61 TEUR. Eine Hochrechnung auf drei Jahre erfolgte durch die Verwaltung nicht.

Aus dem Vergabevermerk war ersichtlich, dass die Verwaltung auf der Grundlage des jährlichen Verbrauchs eine Freihändige Vergabe durchführte.

Grundlage für die Wahl der Vergabeart wäre eine Hochrechnung der Vorjahresverbräuche aller amtsangehörigen Gebäude sowie aller Verbrauchsstellen für Straßenbeleuchtung und Zuschlüsse unter Berücksichtigung einer dreijährigen Laufzeit gewesen. Danach hätte die Verwaltung die Stromlieferung öffentlich ausschreiben müssen. (Siehe Vergabeerlass – VgE M-V vom 12.12.2018)

(39) Die Wahl der Vergabeart war zu beanstanden. Der Wettbewerb war eingeschränkt.

Die Bestimmungen zur Gemeindehaushaltsverordnung wurden nicht beachtet.

Gemäß § 21 GemHVO-Doppik M-V gilt für das öffentliche Auftragswesen das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweiligen Fassung. Danach werden öffentliche Aufträge und Konzessionen im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit sind zu wahren (§ 3 Abs. 1 VgG M-V).

Anfang Oktober 2018 wurden vier geeignete Stromanbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert.

An der Freihändigen Vergabe beteiligten sich drei Unternehmen. Durch die Verwaltung wurde das wirtschaftlichste Angebot ermittelt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschloss auf der Sitzung am 11.12.2018 über den Abschluss des Stromliefervertrages für den Zeitraum 2019 bis 2021 mit dem günstigsten Anbieter.

Der Stromliefervertrag wurde erst am 04.04.2019 durch den Bürgermeister und einen Stellvertreter mit Dienstsiegel ausgefertigt.

5. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Gebühren nach der Satzung der Gemeinde Kalkhorst über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ vom 16.05.2019 wurden nicht erhoben und nicht gebucht. Die Satzung wurde nicht beachtet. RZ (1)

Nach den Wertungen, die sich aufgrund der Planzahlen ergeben, war die Leistungsfähigkeit ab 2018 als dauernd weggefallen zu beurteilen. RZ (2)

Die örtlichen Prüfungen 2018 - 2020 erfolgten nicht in vollem Umfang. RZ (4)

Die Hauptsatzung der Gemeinde sollte bezüglich der Gültigkeit der zitierten Rechtsgrundlagen und der Aufgabenbeschreibung des Rechnungsprüfungsausschusses aktualisiert werden. RZ (3), (5)(5)

Ein Beschluss oder eine Dienstanweisung zur Regelung über die Art und Höhe von Zuwendungen zu besonderen Anlässen lag für die Gemeinde im Prüfungszeitraum nicht vor. RZ (6)

Die Beschlussfassungen und Vorlage der Haushalte bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde erfolgten nicht fristgerecht vor Beginn der Haushaltstage. RZ (7)

⁴ <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales/>

⁵ Vgl. § 43 KV M-V RZ 7 ...Nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit müssen bei der Vergabe von Aufträgen die Vorschriften der VOB, VOL ... (vgl. zu § 75 RZ 7) eingehalten werden. § 21 GemHVO-Doppik verpflichtet deshalb die Gemeinden, vor einer Auftragsvergabe eine Ausschreibung mit dem Ziel durchzuführen, von mehreren vergleichbaren Angeboten das wirtschaftlichste auszuwählen...

Die Gemeinde hat am 19.02.2020 die Haushaltssatzung 2020/2021 öffentlich bekannt gemacht, ohne in der Bekanntmachung auf die erlassene rechtsaufsichtliche Entscheidung hinzuweisen, Verstoß gegen § 47 Abs. 2 KV M-V. RZ (8)

Wesentliche Produkte wurden nicht benannt, Ziele und Kennzahlen wurden nicht festgelegt, siehe Muster 9 zu § 4 GemHVO-Doppik M-V. RZ (9)

Die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung wurden nicht ausreichend beachtet. RZ (10)

Der Haushaltsausgleich wurde in der Planung 2018 bis 2021 sowie im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht. Ein Konsolidierungszeitraum konnte nicht benannt werden. RZ (11), RZ (12)

Die Jahresabschlüsse wurden nicht fristgerecht aufgestellt und festgestellt. Die ausstehenden Jahresabschlüsse 2019 – 2021 erschweren aussagekräftige Bewertungen der Haushalts- und Wirtschaftslage. RZ (13), RZ (16)

Im geprüften Jahresabschluss 2018 fehlt die Übersicht über die Teilrechnungen, siehe Muster 14 zu § 46 GemHVO-Doppik M-V. Der unterschriebene Anhang sowie eine unterschriebene Vollständigkeitserklärung lagen zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vor. RZ (15), (14)

Eine ausreichende Erläuterung der wesentlichen Abweichungen zwischen Gesamtermächtigung und IST sowie die Abweichungen zum Vorjahr fehlten zur Finanzrechnung 2018. Zur Ergebnisrechnung 2018 fehlt die Erläuterung der Unterschiede zum Vorjahr. RZ (17), (20)

In den vorläufigen Ergebnisrechnungen 2019 und 2020 sind die Ergebnisvorträge aus den Haushaltsvorjahren nicht korrekt vorgetragen. Der nachrichtlich dargestellte Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Vorjahres ist in den Finanzrechnungen 2020 und 2021 nicht korrekt ausgewiesen. RZ (18), RZ (21)

Zum Haushaltsausgleich ab 2019 kann keine Aussage getroffen werden, da die Jahresabschlüsse noch nicht erstellt sind und noch Buchungen fehlen. RZ (19)

Eine Aussage zum vollständigen Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung ist aufgrund der falschen nachrichtlichen Darstellung nicht möglich. RZ (22)

In den HH-Jahren 2019 und 2021 ist eine Unterfinanzierung der Investitionstätigkeit festzustellen. Veranschlagte Investitionsauszahlungen sind nicht durch investive Einzahlungen oder die Aufnahme von Investitionskrediten gedeckt (GemHVO Doppik § 12 Nr. 3 und 4 i. V. m. § 19 Abs. 2). RZ (23)

Eine Vielzahl von geplanten Investitionsauszahlungen wurden im Prüfungszeitraum regelmäßig unterschritten bzw. nicht umgesetzt. RZ (24)

Die übertragene Ermächtigung aus Haushaltsvorjahren in Höhe von 700 TEUR wurde in der Finanzrechnung 2018 nicht aufgeführt. Es entsteht eine Abweichung zur Gesamtermächtigung von 700 TEUR. RZ (25)

Durch die erstmalige Zuordnung von ungeklärten Zahlungseingängen und -ausgängen beim Amt entstehen der Gemeinde auch nach dem 31.12. der Jahre noch zahlungswirksame Buchungen in der Finanzrechnung. Ungeklärte Zahlungseingänge und –ausgänge sind unverzüglich aufzuklären. RZ (26)

Die Vergabeprüfung zur Naturstation Fischerkaten ergab einige Beanstandungen hinsichtlich fehlender Dokumentation zur Vergabe der Planungsleistungen, der unvollständigen Dokumentation der Niederschrift zum Eröffnungstermin sowie der fehlenden Wertung der Angemessenheit der Preise. RZ (28)

An der Abstimmung über die Vergabeentscheidung zum Neubau der Naturstation Fischkaten nahm der Bürgermeister der Gemeinde teil, obwohl er als Nachauftragnehmer befangen war. (§ 24 KV M-V)

Die Auftragserteilung erfolgte i. H. v. 196 TEUR allein durch den Bürgermeister und ist zu beanstanden. Zur Wirksamkeit der Verpflichtungserklärung hätte die Beauftragung durch die beiden Stellvertreter mit dem Dienstsiegel erfolgen müssen (§ 39 Abs. 2 Satz 6 KV M-V). Die Verwaltung hat vor Ausführung des Vertrages darauf zu achten, dass die Formvorschriften erfüllt sind. RZ (28)

Das beauftragte Architekturbüro zur Planung, Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme Naturstation Fischerkaten wurde beim Abschluss des Vertrages nicht entsprechend § 1 Verpflichtungsgesetz i. V. m. § 11 des Strafgesetzbuches auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. RZ (30)

Auch die Auftragerteilung zum Ausbau der historischen Zuwegung i. H. v. 336 TEUR erfolgte allein durch den Bürgermeister und ist zu beanstanden. Zur Wirksamkeit der Verpflichtungserklärung fehlte die Unterschrift des Stellvertreters (§ 39 Abs. 2 Satz 6 KV M-V). Die Verwaltung hat vor Ausführung des Vertrages darauf zu achten, dass die Formvorschriften erfüllt sind. RZ (30)

Die Gemeindevorstand wurde über diese Vergabeentscheidung nicht informiert. RZ (31)

Hinweise zum Stellenplan sind zu beachten. RZ (32)

Ein Beschluss der Gemeindevorstand zu den überplanmäßigen Personalaufwendungen lag nicht vor. RZ (33)

Ein Zeitraum für die befristet unentgeltliche Überlassung der Grundstücke, Gebäude und beweglichen Wirtschaftsgüter an den Eigenbetrieb „minimare“ wurde nicht benannt. RZ (34)

Die Gemeinde hat von 2019 – 2021 den Eigenbetrieb „minimare“ insgesamt mit 480 TEUR bezuschusst, um die Jahresfehlbeträge des Eigenbetriebes zu decken. RZ (35)

Das BgA „minimare“ hat von 2018 – 2021 zum Stand: 22.12.2022 in den vorläufigen Finanzrechnungen einen Finanzmittelfehlbetrag von -1.299 TEUR erwirtschaftet. Auch die Wirtschaftspläne nach dem Prüfungszeitraum prognostizieren Verluste, die durch die Gemeinde zukünftig ausgeglichen werden müssen. RZ (36), (37)

Bei der Vergabe der Stromlieferung wurden die Vergabebestimmungen nicht beachtet. RZ (38), (39)

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

Der Prüfbericht ist der Gemeindevorstand zur Kenntnis zu geben.

Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen, § 10 KPG M-V.

In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

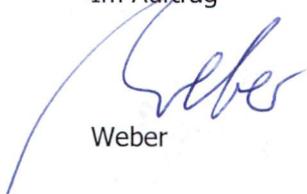
Eine Kopie des Prüfberichtes wird dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V übersandt. (Erläuterungen zum KPG Ziff. 2.7.2.)

Entsprechend § 9 Absatz 3 des KPG M-V hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis innerhalb von 3 Monaten gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, inwieweit den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.

Grevesmühlen, 12.04.2023

Im Auftrag

Weber



6. Anlagen

6.1 Investitionsauszahlungen 2018 bis 2021 Gegenüberstellung Gesamtermächtigungen – Ist-Werte

Siehe nachfolgende Maßnahmen (Angaben in TEUR; Aufzählung nicht abschließend):

HH-Jahr	Geplante Investitionsauszahlungen bzw. GE	Realisierte Investitionen	Bemerkung zu den geplanten Investitionsmaßnahmen
2018	7.511	1.613	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierung Sportlerheim Kalkhorst und Außenanlagen GE 260 (aus VJ 75) Ist 0 - MINIMARE Park inkl. Parkplatz GE 2.681 Ist 564 - MINIMARE Restmarketing (BgA) GE 0 Ist 35 (*) - MINIMARE Gebäude u. Spielboden GE 600 Ist 47 - Kolonnenweg GE 1.329 Ist 815 - MINIMARE Gutshausplatz einschl. historischer Zuwegung GE 380 (aus VJ 380) Ist 0 - Neubau Gehweg Birkenweg GE 25 (aus VJ 25) Ist 0 - LWB Neuenhagen-Harkensee GE 1.380 (aus VJ 85) Ist 4 - Betonspurbahn Dönkendorf-Rankendorf GE 275 (aus VJ 15) Ist 1 - Radweg Neuenhagen-Klein Schwansee GE 72 (aus VJ 27) Ist 0 - Ländlicher Wegebau Leonorenwald GE 30 Ist 0 - LWB Steinbecker Weg GE 20 Ist 0 - Erschließung Baugrundstück Groß Schwansee B 12 6. Änderung GE 40 Ist 0 - Erschließung Hohen Schönberg B 6 1. Änderung GE 70 Ist 0 - Verkehrsausstattung Straßenbeleuchtung GE 20 (aus VJ 20) Ist 0 - Radweg Kalkhorst-Groß Schwansee GE 65 Ist 11
2019	7.295	3.415	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierung Sportlerheim Kalkhorst und Außenanlagen GE 280 (aus VJ 260) Ist 0 - Gemeindezentrum GE 25 Ist 0 - Prallschutz Turnhalle GE 11 Ist 0 - Erneuerung Turnhallendach GE 117 Ist 0 - MINIMARE Park inkl. Parkplatz GE 2.369 Ist 1.890

			<ul style="list-style-type: none"> - MINIMARE Restmarketing (BgA) GE 0 Ist 85 (*) - MINIMARE Gebäude u. Spielboden GE 1.063 Ist 190 - Kolonnenweg GE 515 Ist 244 - MINIMARE Gutshausplatz einschl. historischer Zuwegung GE 390 (aus VJ 380) Ist 0 - Erschließung B-Plan Nr. 5.1 GE 16 (aus VJ 16) Ist 0 - Neubau Gehweg Birkenweg GE 25 (aus VJ 25) Ist 0 - LWB Neuenhagen-Harkensee GE 1.488 (aus VJ 1.380) Ist 0 - Betonspurbahn Dönkendorf-Rankendorf GE 273 (aus VJ 273) Ist 381 (*) - LWB Leonorenwald GE 25 (aus VJ 25) Ist 15 - LWB Steinbecker Weg GE 20 (aus VJ 20) Ist 0 - Erschließung Baugrundstück Groß Schwansee B 12 6. Änderung GE 40 (aus VJ 40) Ist 26 - Erschließung Hohen Schönberg B 6 1. Änderung GE 70 (aus VJ 70) Ist 58 - Straße und Wendepunkt am Containerplatz GE 56 Ist 0 - Verkehrsausstattung Straßenbeleuchtung GE 20 (aus VJ 20) Ist 14 - Radweg Kalkhorst-Groß Schwansee GE 53 (aus VJ 53) Ist 6 - Naturstation Fischerkaten GE 100 Ist 27 - Gewässerausbau GE 75 Ist 0 - Miniaturpark – BgA Auszahlungen für Finanzanlagen von Eigenbetrieben GE 0 Ist 250 (*)
2020	7.705	1.361	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierung Sportlerheim Kalkhorst und Außenanlagen GE 315 (aus VJ 280) Ist 9 - Gemeindezentrum GE 25 (aus VJ 25) Ist 0 - Umbau FW Elmenhorst und Kalkhorst GE 30 Ist 0 - Sanierung Turnhalle GE 350 Ist 0 - MINIMARE Park inkl. Parkplatz GE 592 (aus VJ 225) Ist 169 - MINIMARE Gebäude u. Spielboden GE 994 Ist 141 - Erschließung B-Plan Nr. 16 Klein Schwansee GE 52 Ist 0 - Kolonnenweg GE 343 Ist 161 - Ausbau der Straße „Am Ring“ Gutsplatz einschl. historische Zuwegung

			<p>GE 438 Ist 369 - Erschließung B-Plan Nr. 5.1</p> <p>GE 16 Ist 68 (*) - Neubau Gehweg Birkenweg</p> <p>GE 25 Ist 0 - LWB Neuenhagen-Harkensee</p> <p>GE 1.585 Ist 0 - LWB von Kalkhorst in Richtung Rankendorf</p> <p>GE 363 Ist 0 - LWB Steinbecker Weg</p> <p>GE 20 Ist 11 - Erschließung Baugrundstücke Groß Schwansen</p> <p>GE 14 Ist 15 (*) - Erschließung Hohen Schönberg</p> <p>GE 12 Ist 27 (*) - Zufahrt zum Containerplatz Friedenstraße Kalkhorst</p> <p>GE 110 (aus VJ 56) Ist 4 - Parkplatz und Unterflursammelbehälter am Gemeindehaus Warnkenhagen</p> <p>GE 135 Ist 0 - Bushaltestelle Kalkhorst</p> <p>GE 30 Ist 0 - Verkehrsausstattung, Straßenbeleuchtung</p> <p>GE 6 Ist 0 - Radweg Kalkhorst-Groß Schwansen</p> <p>GE 733 (aus VJ 48) Ist 5 - Naturstation Fischerkaten</p> <p>GE 190 (aus VJ 73) Ist 157 - Gewässerausbau und KKA Klein Schwansen</p> <p>GE 75 (aus VJ 75) Ist 0 - Katzbach-Sanierung erhaltungswürdiger Gewässer</p> <p>GE 100 Ist 0 - DLRG Station</p> <p>GE 32 Ist 0 - Miniaturpark – BgA Auszahlungen für Finanzanlagen von Eigenbetrieben</p> <p>GE 0 Ist 80 (*)</p>
2021	6.749	1.873	<p>- Sanierung Sportlerheim Kalkhorst und Außenanlagen</p> <p>GE 270 (aus VJ 270) Ist 0 - Gemeindezentrum</p> <p>GE 25 (aus VJ 25) Ist 0 - Umbau FW Elmenhorst und Kalkhorst</p> <p>GE 10 Ist 0 - Sanierung Turnhalle</p> <p>GE 350 (aus VJ 350) Ist 0 - MINIMARE Park inkl. Parkplatz</p> <p>GE 5 Ist 5 - MINIMARE Restmarketing (BgA)</p> <p>GE 0 Ist 16 (*) - MINIMARE Gebäude u. Spielboden</p> <p>GE 1.078 Ist 384 - Erschließung B-Plan Nr. 16 Klein Schwansen</p> <p>GE 0 Ist 62 (*) - Kolonnenweg</p>

		GE 110 (aus VJ) Ist 0 - Ausbau der Straße „Am Ring“ Gutsplatz einschl. historische Zuwegung GE 37 (aus VJ 21) Ist 0 - Erschließung B-Plan Nr. 5.1 GE 30 Ist 15 - Neubau Gehweg Birkenweg GE 25 (aus VJ) Ist 0 - LWB Neuenhagen-Harkensee GE 1.585 (aus VJ) Ist 0 - Radweg Neuenhagen-Klein Schwansee GE 0 Ist 8 (*) - LWB Kalkhorst in Richtung Rankendorf GE 363 (aus VJ) Ist 75 - LWB Steinbecker Weg GE 09 (aus VJ) Ist 0 - Straße und Wendepunkt am Containerplatz Kalkhorst GE 250 (aus VJ 106) Ist 198 - Parkplatz und Unterflursammelbehälter am Gemeindehaus Warnkenhagen GE 0 Ist 19 (*) - Bushaltestelle Kalkhorst – gegenüber MINIMARE GE 39 Ist 4 - Verkehrsausstattung, Straßenbeleuchtung GE 6 (aus VJ) Ist 3 - Radweg Kalkhorst-Groß Schwansee GE 1.118 (aus VJ 728) Ist 605 - Naturstation Fischerkaten GE 0 Ist 2 - Gewässerausbau und KKA Klein Schwansee GE 175 (aus VJ 75) Ist 174 - Durchlass Gewässerunterhaltung GE 80 Ist 0
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------